

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 95/06 B

L 1 U 1133/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 1081/04 (SG Ulm)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e**, die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y** sowie den ehrenamtlichen Richter **L i e d t k e** und die ehrenamtliche Richterin **H a a s e** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Februar 2006 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Kläger - Ehefrau und Sohn des am 6. März 2003 an den Folgen eines Verkehrsunfalls verstorbenen Versicherten M. S. (nachfolgend: S.) - wenden sich gegen die Ablehnung ihrer Anträge auf Hinterbliebenenleistungen. Der Versicherte war am 28. Februar 2003 mit zwei Arbeitskollegen im Auftrag seiner Firma zu geschäftlichen Besprechungen nach Australien geflogen. Nach der Ankunft in Melbourne in den frühen Morgenstunden des 2. März 2003 und dem Einchecken im Hotel waren alle drei am Vormittag mit einem Mietwagen zu einer privaten Ausflugsfahrt aufgebrochen, mit der sie die Zeit bis zum ersten Besprechungstermin am Abend des 2. März 2003 überbrücken wollten. Auf der Rückfahrt nach Melbourne war der von S. gesteuerte PKW ohne erkennbaren äußeren Anlass - nach Vermutung der Polizei wegen Übermüdung des Fahrers - von der Straße abgekommen und hatte sich überschlagen.
- 2 Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Während das Sozialgericht (SG) als Unfallursache eine Übermüdung des S. aufgrund der strapaziösen zwanzigstündigen Flugreise und des sog Jetlags angenommen, diesem betriebsbedingten Umstand aber keine maßgebliche Bedeutung beigemessen hat, weil er sich bei einer Autofahrt ausgewirkt habe, die ihrerseits keinen betrieblichen Bezug gehabt habe, hat das Landessozialgericht (LSG) die Übermüdung nicht auf die Flugreise zurückgeführt, sondern als Resultat der Ausflugsfahrt selbst gewertet und aus diesem Grunde einen betrieblichen Bezug verneint. Der Versicherte und seine Arbeitskollegen seien bei der Ankunft in Australien nicht übermüdet gewesen. Erst die lange und anstrengende Fahrt auf der kurvigen Küstenstraße über eine Entfernung von mehreren Hundert Kilometern habe dazu geführt, dass S. offenbar kurzzeitig am Steuer eingenickt sei und so die Kontrolle über das Fahrzeug verloren habe.
- 3 Die Kläger rügen mit der Nichtzulassungsbeschwerde neben Verfassungsverstößen und Verstößen gegen die europäische Menschenrechtskonvention eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG), weil das LSG ihrem Beweisantrag auf Einholung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens zum Nachweis einer durch die Geschäftsreise bedingten Übermüdung des Unfallverursachers nicht nachgekommen sei.

II

- 4 Die Beschwerde ist zulässig, im Ergebnis aber nicht begründet.
- 5 Die Kläger rügen allerdings zu Recht, dass das LSG ausgehend von seiner rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts dem Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens zur Klärung der



Gründe für die Übermüdung des S. hätte folgen müssen. Nach Auffassung des Berufungsgerichts kam es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf an, ob die zum Unfall führende Übermüdung wesentlich durch die geschäftlich veranlasste Flugreise von Deutschland nach Australien verursacht war (dann Arbeitsunfall) oder ob sie auf die aus privaten Gründen unternommene Ausflugsfahrt von Melbourne zur Great Ocean Road zurückzuführen war. Denn nur so lässt sich erklären, dass das Gericht der Erörterung dieser Frage in den Urteilsgründen breiten Raum eingeräumt und Ansprüche auf Hinterbliebenenleistungen letztlich deshalb abgelehnt hat, weil erst die Ausflugsfahrt die Übermüdung bewirkt habe. Die Frage, ob (auch) die vorangegangene zwanzigstündige Flugreise über mehrere Zeitzonen eine wesentliche Bedingung für die Übermüdung des S. gewesen ist, konnte indes nicht ohne medizinischen Sachverstand beantwortet werden, zumal bereits die allgemeine Lebenserfahrung ein anderes als das vom LSG gefundene Ergebnis nahe legt.

- 6 Obwohl das angefochtene Urteil somit auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht, führt dieser nicht zur Zulassung der Revision, weil sich das Urteil aus anderen als den vom Berufungsgericht angeführten Gründen in der Sache als richtig erweist.
- 7 Nach den Feststellungen des LSG diene die Ausflugsfahrt am Unfalltag ausschließlich touristischen Zwecken und hatte keinerlei Bezug zu der betrieblichen Tätigkeit. Die gesamte Fahrt stand deshalb von vornherein nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dass sich der Verstorbene und seine Arbeitskollegen im Rahmen einer Geschäftsreise in Australien aufhielten, ändert daran nichts. Wurde aber im Unfallzeitpunkt schon gar keine versicherte Tätigkeit ausgeübt, so kommt es, wie schon in erster Instanz das SG zutreffend ausgeführt hatte, auf die Ursachen der zum Unfall führenden Übermüdung nicht an. Das mit der Beschwerde angegriffene Urteil müsste deshalb in einem etwaigen Revisionsverfahren jedenfalls aus diesen Gründen im Ergebnis bestätigt werden.
- 8 In derartigen Fällen ist auf den Rechtsgedanken aus § 170 Abs 1 Satz 2 SGG zurückzugreifen, wonach in der Revisionsinstanz ein Rechtsmittel auch dann zurückzuweisen ist, wenn zwar die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils eine Gesetzesverletzung ergeben, die Entscheidung sich aber aus anderen Gründen als richtig darstellt. Die Vorschrift ist Ausdruck des Gedankens, dass ein Verfahren nicht wegen eines Fehlers fortgeführt werden soll, der mit Sicherheit für das endgültige Ergebnis des Prozesses bedeutungslos bleiben wird. In gleicher Weise wie für eine stattgebende Entscheidung im Revisionsverfahren selbst ist daher für eine Revisionszulassung kein Raum, wenn feststeht, dass das angefochtene Urteil unabhängig vom Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe aus anderen als den vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen Bestand haben wird (*ebenso mit zahlreichen weiteren Nachweisen: BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 28*).



- 9 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)